



Allgemeine Bedingungen

Gebäudehaftpflicht

Ausgabe 09.2025

Gebäudehaftpflicht

1. Versicherungsumfang	03	5. Obliegenheiten	12
1.1 Gegenstand der Versicherung	03	5.1 Gefahrserhöhung und Gefahrminderung	12
1.2 Ausschlüsse	03	5.2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	12
1.3 Erweiterter Versicherungsumfang	04	5.3 Verletzung von Obliegenheiten und Vorschriften	12
2. Versicherte	09	6. Weitere Bestimmungen	12
2.1 Versicherungsnehmer	09	6.1. Ergänzende vertragliche Grundlagen	12
2.2 Vertreter des Versicherungsnehmers	09	7. Begriffserklärungen	12
2.3 Arbeitnehmer und Hilfspersonen	10	7.1 Anlagen und Einrichtungen	12
2.4 Dritte als Grundstückseigentümer	10	7.2 Cyber-Ereignis	13
2.5 Mitversicherte Unternehmen	10	7.3 Personenschäden	13
3. Zeitlicher Geltungsbereich	10	7.4 Sachschäden	13
3.1 Versicherte Schäden	10	7.5 Serienschaden	13
3.2 Zeitpunkt des Schadeneintritts	10	7.6 Umweltbeeinträchtigung	13
3.3 Zeitpunkt eines Serienschadens	10	7.7 Vermögensschäden	13
3.4 Vorrisiko	10		
3.5 Änderung des Deckungsumfangs	10		
3.6 Nachmeldefrist	10		
4. Schadenfall	10		
4.1 Schadenmeldung	10		
4.2 Leistungen der Gesellschaft	10		
4.3 Selbstbehalt	11		
4.4 Schadenbearbeitung	11		
4.5 Rückgriff auf den Versicherten	12		

Gebäudehaftpflicht

1. Versicherungsumfang

1.1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus den in der Police aufgeführten Gebäuden und Grundstücken (inkl. dazugehörenden *Anlagen und Einrichtungen*) wegen *Personenschäden* und *Sachschäden*, sofern die Schäden mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke (inkl. dazugehörige *Anlagen und Einrichtungen*) oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang stehen.

1.2. Ausschlüsse

1.2.1. Eigenschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden

- a) des Versicherungsnehmers;
- b) welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen;
- c) von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

1.2.2. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Rebellion, Revolution, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung oder Belagerungszustand und Terrorismus.

1.2.3. Vergehen oder Verbrechen

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen bzw. dem Versuch dazu verursacht werden.

1.2.4. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Nicht versichert sind Ansprüche auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

1.2.5. Nichterfüllung einer Versicherungspflicht

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

1.2.6. Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von

- a) Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen;

- b) Wasserfahrzeugen und
- c) Luftfahrzeugen.

1.2.7. Umweltbeeinträchtigungen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen *Umweltbeeinträchtigungen*.

1.2.8. Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, von seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste.

Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.

1.2.9. Obhutsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat.

1.2.10. Tätigkeitsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. durch Bearbeitung, Reparatur) entstanden sind.

Als Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten; ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind.

1.2.11. Schäden an Abfall- und Abwasseranlagen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material durch eingebrachte Stoffe verursacht werden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

1.2.12. Nuklearschäden

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

1.2.13. Ionisierende Strahlen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung von ionisierenden Strahlen.

1.2.14. Asbest / asbesthaltige Materialien

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien.

1.2.15. Elektromagnetische Felder

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF).

1.2.16. Entschädigung mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Straf- oder strafähnlichem Charakter, z.B. Busen, „punitive und exemplary damages“ und Konventionalstrafen.

1.2.17. Software und elektronische Daten

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beeinträchtigung von Software oder von elektronischen Daten (z.B. Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen), ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern (Hardware).

1.2.18. Cyber-Ereignis

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Cyber-Ereignissen.

1.3. Erweiterter Versicherungsumfang

1.3.1. Mit- und Gesamteigentum

- a) Stehen die versicherten Gebäude sowie Grundstücke oder Teile davon (z.B. Autoeinstellhallen, Strassen, Plätze, Antennen) im Mit- oder Gesamteigentum, so ist die allen Eigentümern daraus erwachsende gesetzliche Haftpflicht versichert.
- b) Bei Miteigentum sind Ansprüche aus Schäden von Miteigentümern versichert.

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche

1. aus demjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Miteigentümers entspricht;
 2. aus Schäden am versicherten Gebäude oder Grundstück selbst.
- c) Bei Gesamteigentum sind alle Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer von der Versicherung ausgeschlossen.
- d) Personen, die mit einem Mit- oder Gesamteigentümer im gemeinsamen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt.

1.3.2. Stockwerkeigentum

- a) Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 1. der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (einschliesslich den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen);
 2. der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen.
- b) Versichert sind Ansprüche
 1. der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (in teilweiser Abänderung von Art. 1.2.1, Art. 1.2.9 und Art. 1.2.10);
 2. eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt;
 3. eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer aus Schäden, deren Ursache in zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen liegt.

c) Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einem einzelnen Stockwerkeigentümer und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Stockwerkeigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.

- d) Personen, die mit einem Stockwerkeigentümer im gemeinsamen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt.

1.3.3. Umweltbeeinträchtigungen

- a) Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. 1.2.7 die nachstehend aufgeführten Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert (z.B. Meldung an zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen):
 1. Ansprüche aus Personen- und Sachschäden;
 2. Kosten für die von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen für die

- Wiederherstellung von geschützten Arten oder geschützten Lebensräumen sowie für die Behebung von Schäden an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern oder Böden;
3. falls die Wiederherstellung nicht oder nur teilweise möglich ist, die Kosten für die von Gesetzes wegen angeordneten Ersatzmassnahmen, die über die Behebung von Schäden gemäss Ziffer 2 hinweg gehen;
 4. Kosten für die weiteren von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen von geschützten Gebieten vom Zeitpunkt der *Umweltbeeinträchtigung* bis zur vollständigen Wirkung der Massnahmen gemäss den Ziffern 2 und 3 hinweg.

b) Versichert sind auch Ansprüche und Kosten gemäss lit. a) Ziffern 1-4 hinweg im Zusammenhang mit einer *Umweltbeeinträchtigung* als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss lit. a) hinweg erfordert.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

c) Der Versicherungsschutz für Schadenverhütungskosten gemäss Art. 1.3.4 findet sinngemäss Anwendung auf Massnahmen zur Abwendung von versicherten Kosten gemäss lit. a) Ziffern 2 – 3 hinweg.

d) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 1.2:

1. Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur *Umweltbeeinträchtigung* führen, oder mit andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. wie tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt lit. b) hinweg (Durchrosten oder Leckwerden);
2. Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns

bestehenden Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbelastungen (Altlasten);

3. Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, Abwässern, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für gebäudeeigene Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern dienen;

4. Kosten gemäss lit. a), Ziffern 2 – 4

- im Zusammenhang mit der Verwendung von Pestiziden (Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden), Bioziden, Klärschlamm, Dünger;
- infolge der Veränderung des Spiegels oder des Fliessverhaltens des Grundwassers (z.B. Versiegen von Quellen);
- infolge vorsätzlicher Missachtung von gesetzlichen sowie behördlichen Sicherheits- oder Umweltvorschriften;
- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- die durch dem Versicherten gehörende, von ihm ausgesetzte, gehaltene oder veräusserte Tiere oder Pflanzen verursacht wurden bzw. entstanden sind.

5. Ansprüche und Kosten in Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials und für pathogene Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, dies unabhängig davon, ob eine Bewilligungs- oder Meldepflicht besteht.

e) Der Versicherte hat dafür zu sorgen, dass

1. die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
2. die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten

- werden;
3. den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.
- f) Der Versicherungsnehmer trägt auch für Kosten gemäss lit. a), Ziffern 2 - 4 den pro Ereignis für *Sachschäden* vereinbarten Selbstbehalt.

1.3.4. Schadenverhütungskosten

- a) Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten *Personen-* oder *Sachschadens* unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

- b) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 1.2 Kosten für:
1. Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
 2. die Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinn von Art. 5.2;
 3. die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
 4. Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

1.3.5. Bauherrenhaftpflicht

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit den durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen auch auf Ansprüche aus Schäden, die gegen den Versicherten in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden. Zum gleichen Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammen als einzelnes Bauwerk.
- b) Deckung besteht nur als Bauherr von Bauwerken, bei denen die in der Police erwähnte Bausumme (gemäss Kostenvoranschlag) nicht überschritten wird.

Bei Überschreitung dieses Betrags entfällt der Versicherungsschutz ganz.

- c) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 1.2 Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben:

1. wenn es an Bauwerke Dritter angebaut wird;
2. wenn es an einer Hanglage von über 50% Neigung oder im Seeuferbereich erstellt wird;
3. mit einer Aushubtiefe von über 5 Metern;
4. bei dem Rammarbeiten oder Bohrungen im Erdreich vorgesehen sind (z.B. für Warmesonden oder Pfahlfundationen);
5. für welches Baugrubenumschliessungen (z.B. Spund-, Rühl- und Schlitzwände) vorgenommen werden;
6. wenn ein benachbartes Bauwerk unterfangen und/oder unterfahren wird;
7. für die Sprengarbeiten ausgeführt werden;
8. wenn sich der Grundwasserspiegel oder die unterirdischen Strömungsverhältnisse ändern;

ferner Ansprüche aus Schäden

9. die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
10. im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen;
11. im Zusammenhang mit Altlasten.

- d) Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z.B. Bauherren-Haftpflichtversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

- e) Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten im Erdreich haben die Versicherten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.

1.3.6. Personen- und Sachschäden infolge eines Cyber-Ereignisses

- a) Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. 1.2.18 auch Ansprüche aus *Personen-* und *Sachschäden*, die im Zusammenhang mit einem *Cyber-Ereignis* gegen Versicherte erhoben werden. Die übrigen Vertragsbestimmungen (z.B. Ausschlüsse) bleiben vorbehalten.
- b) Der Versicherungsnehmer hat angemessene technische Schutzmassnahmen und Verfahren zu verwenden, um *Cyber-Ereignisse* in seinem bzw. mit seinem IT-System zu verhindern.

Er ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung seines IT-Systems und der IT-Prozesse Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen und Schutzmassnahmen zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen (Obliegenheiten).

1.3.7. Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

- a) Die Gesellschaft verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung, das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn das Ereignis durch die Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt wurde. Vorbehalten bleibt Art. 1.2.8.

- b) Der Verzicht auf die Einrede entfällt

- 1. bei Ereignissen, die ursächlich mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zusammenhängen;
- 2. bei anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Verzicht entgegenstehen.

1.3.8. Rechtsschutz im Straf-, Disziplinar-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

- a) Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses ein Verfahren vor Straf-, Disziplinar-, Aufsichts- oder anderen Verwaltungsbehörden gegen einen Versicherten eingeleitet, übernimmt die Gesellschaft die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichtskosten oder Expertisekosten) sowie die ihm im Verfahren auferlegten Kosten.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Ereignis handelt, bevorschusst die Gesellschaft die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Ereignis vorliegt, so sind die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

- b) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 1.2.16 Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen und Konventionalstrafen).

- c) Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z.B. Rechtsschutzversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft aus dem vorliegenden Vertrag auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang der anderen Versicherung (bezüglich Summen oder Bedingungen) hinausgeht.

Leistungen der anderen Versicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme bzw. Sublimite des vorliegenden Vertrages in Abzug (Differenzdeckung).

- d) Zur Vertretung des Versicherten bestellt die Gesellschaft im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte keinem der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Gesellschaft drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die Gesellschaft den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Die Gesellschaft kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolversprechend erscheint.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer Leistungen soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte hat der Gesellschaft unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen.

Der Versicherte ist nicht befugt, zu Lasten der Gesellschaft ohne deren Einverständnis Verpflichtungen einzugehen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Gesellschaft Massnahmen, so erbringt die Gesellschaft nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein im Zivilverfahren wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

1.3.9. Krisenkommunikation (PR-Kosten)

- a) Droht dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines versicherten Ereignisses, vergütet die Gesellschaft den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung

oder Minderung eines möglichen Reputations-
schadens.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Ereignis handelt, bevorschusst die Gesellschaft die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Ereignis vorliegt, so sind die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

- b) Versichert sind die Kosten einer in Rücksprache mit der Gesellschaft oder von ihr beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des Versicherungsnehmers.

1.3.10. Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen

- a) Versichert ist in Ergänzung von Art. 1.1 die gesetzliche Haftpflicht für *Vermögensschäden* aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

- b) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 1.2

1. Kosten im Zusammenhang mit Auskünften, Berichtigungen, Sperrungen und Löschungen von Daten sowie die damit zusammenhängenden Verfahrenskosten;
2. Ansprüche aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.

1.3.11. Reinigungskosten

- a) Versichert sind in Ergänzung von Art. 1.1 auch Ansprüche Dritter für Kosten, welche durch die Verschmutzung von Sachen Dritter entstanden sind, sofern hierfür eine Spezialreinigung erforderlich ist. Verschmutzungen werden den *Sachschäden* gleichgestellt.

Für *Umweltbeeinträchtigungen* richtet sich der Versicherungsschutz ausschliesslich nach den Bestimmungen in Art. 1.3.3.

Wird die Reinigung von Versicherten selbst vorgenommen, erstreckt sich die Versicherung auf die Selbstkosten.

- b) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 1.2 Ansprüche wegen Reinigungskosten,

1. die üblicherweise zu erwarten sind;
2. sofern keine Massnahmen gegen die Verschmutzung getroffen wurden;
3. soweit die Verschmutzung Sachen betrifft, die ein Versicherter oder ein von ihm

beauftragter Dritter selbst geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat.

1.3.12. Be- und Entladeschäden

- a) Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. 1.2.10 Ansprüche aus Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) sowie fremden Containern beim Be- und Entladen bzw. beim Auffüllen oder Entleeren.

- b) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 1.2 Ansprüche aus Schäden

1. an den manipulierten Gütern selbst;
2. am Rollmaterial der Bahn;
3. an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
4. an beladenen oder entladenen Containern, wenn sie auf ein Fahrzeug auf- bzw. abgeladen werden;
5. die durch Schüttgüter beim Be- oder Entladen verursacht werden. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle. Ausgenommen sind flüssige Güter;
6. infolge Überfüllens oder Überladens.

1.3.13. Ausgeliehene Sachen

- a) Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 1.2.9 die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch übernommen oder die er gemietet hat.

- b) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 1.2 Ansprüche aus

1. Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur Bearbeitung, Lagerung, Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zur Ausstellung übernommen oder die er geleast oder gepachtet hat;
2. Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von wertvollen Sachen (z.B. Pelze, Schmuck, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände) und Geldwerten (z.B. Bargeld, Kredit- und Debitkarten, Checks und andere Zahlungsmittel, Fahrkarten, Abonnemente, Tickets, Wertpapiere) sowie Dokumenten, Urkunden und Plänen;
3. Schäden an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen;
4. Ertragsausfällen und anderen Vermögenseinbussen als Folge eines Sachschadens.

1.3.14. Motorfahrzeuge (ohne Motorfahräder)

a) Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 1.2.6 die gesetzliche Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (z.B. Rasentraktor) und Anhängern, die dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke dienen und:

1. für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder vorgeschrieben sind ;
2. deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind;
3. die ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen innerhalb des versicherten Areals verwendet werden;
4. die für Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden, sofern der Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen verursacht wurde.

b) Nicht versichert ist die Haftpflicht

1. von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen die Personen durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren;
2. der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen und von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

Für den Versicherungsschutz gemäss lit. a) Einzug 3 hiervor gilt der Ausschluss im Zusammenhang mit einer fehlenden behördlichen Bewilligung nicht.

c) Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer bzw. liechtensteinischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung von lit. b) hiervor und in Aufhebung von Art. 1.2 von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche:

1. des Halters aus *Sachschäden*, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist;
2. aus *Sachschäden* des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
3. für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen;

4. aus Unfällen bei Rennen.

1.3.15. Motorfahräder, Fahrräder sowie fahrzeugähnliche Geräte

a) Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 1.2.6 die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder aus der Verwendung von Motorfahrädern (z.B. E-Bikes, E-Trottinette), Fahrrädern sowie fahrzeugähnlichen Geräten (z.B. Trottinette) im Sinne der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung soweit es sich um Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke handelt.

b) Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf denjenigen Teil der Entschädigung, der die vereinbarten Versicherungssummen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen übersteigt (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen (Vignette) bzw. Kontrollschild verwendet werden.

c) Ist eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, besteht kein Versicherungsschutz.

d) Die einschränkenden Bestimmungen gemäss Art. 1.3.14 lit. b) und c) gelten sinngemäss.

2. Versicherte

Als Versicherte gelten die nachstehend aufgeführten natürlichen und juristischen Personen:

2.1. Versicherungsnehmer

Natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als Versicherungsnehmer aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten die in der Police aufgeführten mitversicherten Unternehmen.

2.2. Vertreter des Versicherungsnehmers

Die aktuellen und ehemaligen Vertreter des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betrauten Personen.

2.3. Arbeitnehmer und Hilfspersonen

Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für die versicherten Gebäude, Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient (z.B. Subunternehmer).

Versichert bleiben gegen Versicherte erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.

2.4. Dritte als Grundstückeigentümer

Die Grundstückeigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

2.5. Mitversicherte Unternehmen

Weitere in der Police aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, Körperschaften oder Anstalten inklusive dem Personenkreis gemäss Art. 2.2 bis Art. 2.4.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

3.1. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

3.2. Zeitpunkt des Schadeneintritts

Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals, unabhängig durch wen, festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

3.3. Zeitpunkt eines Serienschadens

Sämtliche Schäden eines *Serienschadens* gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste der Schäden gemäss Art. 3.2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

3.4. Vorrisiko

Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des

Vertrages von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem *Serienschaden*, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist bzw. sind.

Soweit Schäden bzw. Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

3.5. Änderung des Deckungsumfangs

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme, Sublimate und/oder des Selbstbehaltes) gilt Art. 3.4 sinngemäss.

3.6. Nachmeldefrist

Nach Vertragsende sind Ansprüche aus Schäden versichert, wenn sie während der Vertragsdauer eingetreten sind und der Gesellschaft nicht später als 5 Jahre nach Vertragsende gemeldet werden. Bei Ansprüchen aus einem *Serienschaden* ist der erste zur Serie gehörende Schaden für die Meldung massgebend.

4. Schadenfall

4.1. Schadenmeldung

Der Versicherungsnehmer hat die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn im Zusammenhang mit einem Ereignis, das unter die Versicherung fallen könnte,

- a) ein Schaden eingetreten ist oder droht,
- b) gegen einen Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden,
- c) ein Straf- oder Verwaltungsverfahren oder polizeiliche Ermittlungen gegen einen Versicherten eingeleitet werden.

4.2. Leistungen der Gesellschaft

- a) Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen der Gesellschaft in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (z.B. Parteientschädigungen) begrenzt

durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite.

Übersteigen die Ansprüche aus Schäden und Kosten pro Ereignis oder *Serienschaden* die in der Police festgelegte Versicherungssumme – einschliesslich Schäden und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind – ist die maximale Ersatzleistung der Gesellschaft auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).

Die Versicherungssumme oder Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

- b) Die Versicherungssumme gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten zusammen höchstens zweimal vergütet.

Innerhalb der vorerwähnten Versicherungssumme stehen allfällige Sublimiten ohne anderslautende Regelung pro Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

- c) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme, Sublimite und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts Gültigkeit hatten.

4.3. Selbstbehalt

- a) Ein in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- b) Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten, z.B. für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- c) Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt in Anspruch genommen, hat der Versicherungsnehmer den Selbstbehalt nur einmal zu tragen. Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer den Höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.
- d) Auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird die Bearbeitung von Schadenfällen auch dann übernommen, wenn die versicherten

Ansprüche CHF 500.– übersteigen, jedoch innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich jedoch, der Gesellschaft ihre Aufwendungen nach Abzug interner Kosten auf erste Aufforderung hin innert 4 Wochen unter Verzicht auf irgendwelche Einwände zurückzuerstatten.

4.4. Schadenbearbeitung

- a) Die Gesellschaft übernimmt die Bearbeitung eines Schadenfalles, wenn
 - 1. die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen, vorbehalten Art. 4.3, lit. d) oder
 - 2. ein vereinbarter Selbstbehalt aus gesetzlichen Gründen nicht entgegengehalten werden kann.
- b) Die Verhandlungen mit dem Geschädigten führt die Gesellschaft in ihrem Namen oder als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einreden zurückzuerstatten.
- c) Der Versicherte ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem er ihr alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, vollständig, inhaltlich korrekt und rechtzeitig mitteilt und Schriftstücke, wie Korrespondenzen, amtliche Verfügungen usw., sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Ihr sind nach schriftlicher Aufforderung innert 30 Tagen die erwünschten Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen.

Der Versicherte darf jedoch nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen sowie weder eine Haftung noch

Forderungen anerkennen. Zudem hat der Versicherte die Gesellschaft auch anderweitig bei der Bearbeitung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.

- d) Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.
- e) Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so bestellt die Gesellschaft einen Anwalt und führt den Prozess; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. 4.2 zu ihren Lasten. Der Versicherte hat der Gesellschaft die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.
- f) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.
- g) Die Gesellschaft anerkennt Schiedsverfahren, sofern sie den Regeln der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zivilprozessordnung oder dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht entsprechen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft vor der Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich zu orientieren und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren zu ermöglichen.

4.5. Rückgriff auf den Versicherten

Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

5. Obliegenheiten

5.1. Gefahrerhöhung und Gefahrminderung

- a) Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien im Rahmen des Vertragsabschlusses festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.
- b) Bei einer wesentlichen Gefahrerhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen

nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

- c) Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

5.2. Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Der Versicherungsnehmer hat einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gesellschaft kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

5.3. Verletzung von Obliegenheiten und Vorschriften

Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten und Vorschriften (z.B. in Art. 1.3.3 lit. e, in Art. 4, in Art. 5), kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB), Gemeinsame Bestimmungen.

7. Begriffserklärungen

7.1. Anlagen und Einrichtungen

Anlagen und Einrichtungen, die zu den Gebäuden und Grundstücken gemäss Art. 1.1 gehören, insbesondere

- a) Tanks und tankähnliche Behälter;
- b) Personen- und Warenaufzüge sowie Rolltreppen;

- c) Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Fahrradunterstände;
- d) Kinderspielplätze (inklusive Geräte, Planschbecken, usw.);
- e) Schwimmhallen und Freiluftbassins, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, sowie Biotope, Teiche;
- f) Nebengebäude (z.B. Geräteschuppen, Garagenboxen, Treibhäuser);
- g) Baugespanne.

7.2. Cyber-Ereignis

Der Begriff Cyber-Ereignis umfasst:

- a) jedes Eindringen in das IT-System des Versicherungsnehmers, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat;
- b) den unberechtigten Zugang zum IT-System des Versicherungsnehmers;
- c) die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software;
- d) die übermässige Beanspruchung von Ressourcen des IT-Systems des Versicherungsnehmers durch Dritte. Dies schliesst insbesondere eine Denial of Service Attacke wie auch Cryptojacking ein.

Als IT-System gelten sämtliche Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme einschliesslich der hierfür genutzten Hardware, Infrastruktur (wie auch Klima- und Stromversorgungsanlagen), Software oder sonstige Geräte sowie einzelne Komponenten hiervon, die dazu genutzt werden, Daten zu erstellen, auf Daten zuzugreifen, Daten zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln sowie Informationstechnologiesysteme zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse (wie eingebettete Systeme oder andere industrielle Automations-Systeme).

Der Kontrolle des Versicherungsnehmers unterliegende und von diesem verwaltete IT-Systeme, die sich in seinem Besitz befinden, von ihm lizenziert oder angemietet wurden, sind IT-Systeme des Versicherungsnehmers.

7.3. Personenschäden

Tötung, Körperverletzung oder andere Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

7.4. Sachschäden

Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren sind den Sachschäden gleichgestellt.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

7.5. Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Werkmangel zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

7.6. Umweltbeeinträchtigung

Die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

7.7. Vermögensschäden

In Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.